

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenkreuz hat in seiner Sitzung am  
06. Dezember 2005 beschlossen:

## **Kanalabgabenordnung**

der Gemeinde Heiligenkreuz

### § 1

In der Gemeinde Heiligenkreuz werden Kanalerrichtungsabgaben  
(Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und  
Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ  
Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen  
öffentlichen

#### **Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanal - Heiligenkreuz**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die  
Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal wird  
gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des  
Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12,567.598,-- und eine  
Gesamtlänge des Kanalnetzes von 30.219 lfm. zugrundegelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher  
Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe  
anzuwenden.

## § 4

**Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

**Kanalbenutzungsgebühren für den Kanal**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt: € 2,03

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 16,22 festgesetzt.

## § 6

**Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 7

**Ermittlung der  
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

   
Johann Ringhofer

angeschlagen am: 12. Dezember 2005

abgenommen am: 27. Dezember 2005